



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. Oktober 2015

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	409		
226 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	409	228	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 410
227 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	410	229	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 411

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

226 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0042/15/8.1.1.1

45699 Herten, den 15.10.2015

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH in 45699 Herten hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfall-Verbrennungsanlage RZR Herten vorgelegt. Das RZR Herten wird auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten betrieben (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34).

Die beantragte Änderung betrifft die Industriemüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten durch Errichtung und Betrieb einer Annahmeeinrichtung für bis zu 140 °C heiße, korrosive hoch entzündliche flüssige Abfälle. Die Errichtung dieser überdachten Abfallannahmestelle mit einer Grundfläche von ca. 7,2 m x 3,7 m - in den Antragsunterlagen "Monochargenstation" genannt - soll östlich angrenzend an die Rauchgasreinigungsanlage der Industriemüll-Verbrennungslinie 2 erfolgen. Von dort aus sollen die Abfälle über geeignete Rohrleitungen den Nachbrennkammern der Industriemüll-Verbrennungslinien 1 und 2 zur Verbrennung zugeführt werden.

Die technischen Leistungsparameter der Feuerungsanlagen des RZR Herten, insbesondere die maximalen Feuerungswärmeleistungen, die maximalen Abfalldurch-

sätze, die maximalen Abgasmengen sowie die zugelassenen Abfallarten bleiben unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt (Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG), wurde eine Vorprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben in Summe mit früheren Änderungen oder Erweiterungen der Anlage, die seit der letzten Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, keine Verpflichtung zur Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Peter Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 409

227 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0052/15/0335508/0003.V

48147 Münster, den 19.10.2015

Die Firma Feuerverzinkung Osnabrück GmbH & Co. KG, Industriestraße 5, 49492 Westerkappeln, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zum Feuerverzinken auf dem Grundstück in Westerkappeln (Gemarkung Westerkappeln, Flur 131, Flurstück 782) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist insbesondere die

- Erhöhung des Rohgutdurchsatzes von bisher 6 t/h auf 14 t/h, wobei der Rohgutsatz auf max. 99.000 Tonnen pro Jahr begrenzt wird,
- Erhöhung des Wirkbadvolumens von 585 m³ auf 601,2 m³, sowie der Austausch der Becken und Auffangwannen,
- Vollständige Einhausung der Vorbehandlungslinie und Anschluss an eine unterdruckgesteuerte Absaugung mit vorgeschalteten Gaswäscher mit einer Leistung von 60.000 m³/h,
- Einsatz von Salzsäure bei den Beizbädern und der Abbeize bis zu einer Konzentration von 15 Massenprozent und einer Temperatur der Beizen von bis zu 35°C,
- Austausch des alten Trockenofens,
- Erhöhung der maximalen Feuerungswärmeleistung des Verzinkungsofens von 1.220 Kilowatt auf maximal 1.840 Kilowatt,
- Anpassung der Betriebszeit: von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr

sowie der Betrieb der geänderten Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 09.11.2015 bis 08.12.2015, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Westerkappeln - Rathaus, Zimmer 17, Große Straße 13, 49492 Westerkappeln
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz - anlagenbezogener Umweltschutz, Zimmer 5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung ab Montag, 09.11.2015 bis einschließlich Mittwoch, 08.12.2015, auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<http://www.bezreg-muenster.de/feuerverzinkung-osnabrueck>) verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 09.11.2015 bis einschließlich 22.12.2015 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausge-

schlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, **können** diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Mittwoch, den 27.01.2016, ab 10.00 Uhr, im Ratssaal der Gemeinde Westerkappeln, Große Straße 13, 49492 Westerkappeln, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 09.11.2015 bis 22.12.2015 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer/Zuhörerinnen am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem möglichen Erörterungstermin allen Einwendern/Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Christian Terhorst

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 410

228 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
54.18.01-364/2010.0001

Münster, den 19.10.2015

Die Stadtwerke Ahaus GmbH, Hoher Weg 2, 48683 Ahaus, beantragt nach §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) die wasserrechtliche Bewilligung, im Wassergewinnungsgebiet „Düstermühle-Süd“ Grundwasser in einer Gesamtmenge von bis zu 250.000 m³/a zu fördern, um es zur Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe der Stadt Ahaus und der Gemeinde Heek mit Trink-, Brauch- und Betriebswasser abzugeben.

Nach den §§ 3a-c UVPG ist für ein Vorhaben zur Grundwasserentnahme von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG). Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine

Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der von der Stadtwerke Ahaus GmbH vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt gemäß § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Uwe Schimannek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 410-411

229 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
54.18.01-380/2015.0001

Münster, den 20.10.2015

Die Gelsenwasser AG, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen, beantragt nach §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) die wasserrechtliche Bewilligung, im Wassergewinnungsgebiet „Haard“ weiterhin Grundwasser in einer

Gesamtmenge von bis zu 8.400.000 m³/a zu fördern, um es nach Aufbereitung im Wasserwerk Haltern zu Trink- und Brauchwasserzwecken im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung abzugeben.

Nach den §§ 3a-c UVPG ist für ein Vorhaben zur Grundwasserentnahme von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG). Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der von der Gelsenwasser AG vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt gemäß § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Uwe Schimannek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 411

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster